

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
KLAGENFURT-LAND
Bereich 4 - Baurecht

Gemeindeamt Pörschach a. W. pol. Bezirk Klagenfurt	
Eing. 11. Mai 2018	
Zahl:	Beilagen:

LAND  KÄRNTEN

Datum	07.05.2018
Zahl	KL3-BAU-424/2017 (006/2018)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Hr. Plassnig
Telefon	050-536-64031
Fax	050 536-64030
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:

Errichtung einer Wohnanlage „Seevillen Techelsberg“ bestehend aus 5 Wohngebäuden und 2 Garagen Parz. 154/1, 1025/119, 1025/144, 1025/155, 1025/156 und 91/1 KG Tibitsch und zwei Lärmschutzwände auf Parz. 1025/1 KG Tibitsch

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land hat folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Errichtung einer Wohnanlage „Seevillen Techelsberg“ bestehend aus 5 Wohngebäuden und 2 Garagen auf Parz. 154/1, 1025/119, 1025/144, 1025/155, 1025/156 und 91/1 KG Tibitsch und zweier Lärmschutzwände Parz. 1025/1 KG Tibitsch

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Werzer`s Seehotel Wallerwirt, Töschling 96, 9212 Techelsberg

Datum: Mittwoch, 30.05.2018 Zeit: 09.00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen

Wirtschaftstreuhand/erine Wirtschaftstreuhanderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,

wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens 29.05.2018 während der für den Parteienverkehr geltenden
Amtsstunden (08.00 bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, 4. Stock, Zimmer-Nr. 405,

Rechtsgrundlagen:

§§ 6 und 16 Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl Nr 62/1996, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 45/2015;

§§ 40 und 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl Nr 51/1991; idgF;

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bezirkshauptmann:

Plassnig

Ergeht an:

1. Grand Werzer Projekt GmbH, Roseggerstraße 11, 9220 Velden
2. Seehotel Werzer Wallerwirt GmbH, Werzerpromenade 8, 9210 Pörtlach
3. Philipp Bartos, Töschling 73, 9212 Techelsberg/Ws.
4. Dr. Gisela Zwarnig, Gabelsbergerstraße 14, 9020 Klagenfurt/Ws.
5. Mag. Gertraud Brodnig, Sonnwendgasse 8, 9020 Klagenfurt/Ws.
6. Ing. Artur Unterweger, Korngasse 13, 9020 Klagenfurt/Ws.
7. Elisabeth Kogler, Töschling 32, 9212 Techelsberg/Ws.

8. Dipl.-Ing. Barbara Frediani-Gasser, Gabelsbergerstraße 64, 9020 Klagenfurt/Ws.
9. Mag. Karin Strahner, Hameaustraße 20/2/12, 1190 Wien
10. Albin Gruber, Borromäumstraße 24, 5020 Salzburg
11. Mag. Manfred Ferch, Mozartstraße 18, 9020 Klagenfurt/Ws.
12. Mag. Birgit Habenicht, Weidenweg 7, 9210 Pörtlach/Ws.
13. Mag. Harald Hauser, Kardinalplatz 9, 9020 Klagenfurt/Ws.
14. Elisabeth Hillier, Gange Avenue Street Somerset BA 16 9 PE, GB 9, U.K. Großbritannien
15. Mag. Constantin Nadherny-Borutin, Apostelgasse 2-14/6/14, 1030 Wien
16. Alexandra Verbnjak Nadherny-Borutin, Franz-Pehr-Weg 11, 9061 Klagenfurt/Ws.
17. Renate Scheriau, Morogasse 27, 9020 Klagenfurt/Ws.
18. Ingeborg Fischer, Fliederstraße 19, 4050 Traun
19. Waltraud Rumpf, Johann Böhm-Straße 29, 8605 Kapfenberg
20. Hilde Selles-Marchart, Campello bei Alicante Gabriel Miro Bis 1 3 D, Spanien
21. Margit Rainer, Zehenthofstraße 41/31, 9500 Villach
22. Maria und Dipl.Ing. Jochen Ziegenfuss, Sterneckstraße 49, 9020 Klagenfurt/Ws.
23. Patrizia Hechtl, Strohmayergasse 5/14, 1060 Wien
24. Rosemarie Mandl, Villacher Straße 1A, 9020 Klagenfurt/Ws.
25. Hildegard Marchart, Johann Böhm-Straße 28, 8605 Kapfenberg
26. Andreas Wetzlinger, Hangstraße 20, 9020 Klagenfurt/Ws.
27. Petra Weckerle, Eckenstraße 4, 65510 Idstein/Deutschland
28. Claudia Ungethüm, Hauptstraße 4 b, 65510 Traunstein/Deutschland
29. Ingrid Paulitsch, Haiden3, 8552 Eibiswald
30. Anna Pössl, Hölderlinweg 10/4, 9020 Klagenfurt/Ws.
31. Simone Pössl, Biberweg 22/5, 9020 Klagenfurt/Ws.
32. Karoline Pössl, Burgblickweg 2, 9520 Annenheim
33. Ing. Peter Pössl, Annenheim 196, 9520 Annenheim
34. Immobilien Invest und Management GmbH, Roseggerstraße 11, 9020 Velden
35. ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien
36. ÖBB-Infrastruktur AG, z.Hd. Herrn Ebner, Bahnhofplatz 1/1, 9500 Villach
37. Gemeinde Techelsberg am Wörther See, St. Martin a.T. 2, 9212 Techelsberg am Wörthersee
Mit dem Ersuchen um Anschlag an die Amtstafel
38. Gemeinde Pörtlach am Wörthersee, Hauptstraße 153, 9210 Pörtlach am Wörthersee
Mit dem Ersuchen um Anschlag an die Amtstafel
39. Gemeinde Velden am Wörthersee, Seecorso 2, 9220 Velden am Wörthersee
Mit dem Ersuchen um Anschlag an die Amtstafel
40. Baubezirksamt im Hause, mit dem Ersuchen um Teilnahme;
41. Omansiek & Omansiek, Dr. Franz-Pallagasse 2, 9020 Klagenfurt
42. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Schall- und Elektrotechnik, z.Hd. Herrn Ing. Jens Dullnig, Flatschacher Str. 70, 9020 Klagenfurt
43. Rechtsanwälte Arneitz und Dohr, Peraustraße 2/1, 9500 Villach